

999 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

18. 10. 1968

Regierungsvorlage**CONVENZIONE**

tra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca
per erigere la Diocesi di Feldkirch

Fra la Santa Sede, rappresentata dal suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Rev.ma Monsignor Opilio Rossi, Arcivescovo tit. di Ancira e Nunzio Apostolico in Austria,

e la Repubblica Austriaca, rappresentata dai suoi Plenipotenziari,

il Signor Dott. Kurt Waldheim, Ministro Federale per gli Affari Esteri, e

il Signor Dott. Theodor Piffl-Perčević, Ministro Federale per l'Istruzione,

viene conclusa la seguente Convenzione:

Articolo I

La Santa Sede e la Repubblica Austriaca hanno convenuto, a norma dell'Articolo III § 1 del Concordato del 5 Giugno 1933, di erigere nel Vorarlberg la Diocesi di Feldkirch.

Articolo II

La Diocesi di Feldkirch comprende il territorio del «Land Vorarlberg», per il quale, in conformità all'Articolo 1 della Convenzione tra la Santa Sede e la Repubblica Austriaca del 7 Luglio 1964 concernente l'erezione dell'Amministrazione Apostolica di Innsbruck-Feldkirch in diocesi, esiste un Vicariato Generale con sede in Feldkirch.

Articolo III

La Diocesi di Feldkirch viene assegnata alla Provincia Ecclesiastica di Salisburgo.

Articolo IV

La Diocesi, la Sede Vescovile e il Capitolo Cattedrale, qualora venga eretto, hanno personalità giuridica nell'ambito dello Stato e godono dei diritti degli enti di diritto pubblico.

VERTRAG

zwischen dem Heiligen Stuhl und der
Republik Österreich betreffend die Errich-
tung einer Diözese Feldkirch

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten, S. E. den Herrn Apostolischen Nuntius in Österreich, Titularerzbischof von Ancyra, Msgr. Opilio Rossi,

und der Republik Österreich, vertreten durch deren Bevollmächtigte,

Herrn Dr. Kurt Waldheim, Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, und

Herrn Dr. Theodor Piffl-Perčević, Bundesminister für Unterricht,

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

Artikel I

Der Heilige Stuhl und die Republik Österreich sind gemäß Artikel III § 1 des Konkordates vom 5. Juni 1933 übereingekommen, daß in Vorarlberg eine Diözese Feldkirch errichtet werden soll.

Artikel II

Die Diözese Feldkirch umfaßt das Gebiet des Landes Vorarlberg; für das gemäß Artikel I des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese vom 7. Juli 1964 ein Generalvikariat mit dem Sitz in Feldkirch besteht.

Artikel III

Die Diözese Feldkirch wird der Salzburger Kirchenprovinz zugeteilt.

Artikel IV

Die Diözese, der Bischöfliche Stuhl und ein allenfalls zu errichtendes Kathedalkapitel haben Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und genießen die Rechte öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Articolo V

La Diocesi di Innsbruck-Feldkirch ed altri enti ecclesiastici, come pure il « Bund » e il « Land Vorarlberg » saranno liberi di trasferire beni mobili ed immobili alla Diocesi di Feldkirch, alla Sede Vescovile, alla futura Chiesa Cattedrale e al Capitolo Cattedrale, qualora venga eretto, in esenzione di tutte le imposte stabilite dal diritto federale, entro il termine di un anno dall'entrata in vigore dell'erezione nell'ambito statale (Articolo VII capov. 2 e 3).

Articolo VI

(1) La Repubblica Austriaca verserà alla Diocesi di Feldkirch per far fronte alle spese relative alla erezione della diocesi, con i fondi del « Bund », una somma complessiva di 4^{1/2} milioni di Scellini, che dovrà essere corrisposta negli anni 1969 e 1970 in due rate uguali entro il 1^o Luglio di detti anni.

(2) La Repubblica Austriaca e la Santa Sede hanno preso atto che il « Land Vorarlberg » mette a disposizione della Diocesi per lo stesso fine una somma di 4^{1/2} milioni di Scellini.

Articolo VII

(1) L'erezione della Diocesi di Feldkirch deve aver luogo entro sei mesi dall'entrata in vigore della presente Convenzione.

(2) La Santa Sede trasmetterà al Governo Federale della Repubblica Austriaca una copia della Bolla di erezione. Appena presentata tale Bolla, l'erezione della Diocesi e della Sede Vescovile avrà efficacia nell'ambito statale.

(3) Per l'erezione del Capitolo Cattedrale vale l'Articolo XV § 7 del Concordato del 5 Giugno 1933.

Articolo VIII

La Diocesi di Innsbruck-Feldkirch finora esistente, in seguito all'erezione della Diocesi di Feldkirch conformemente all'Articolo VII di questa Convenzione, prende il nome di « Diocesi di Innsbruck ».

Articolo IX

Le divergenze di vedute, che sorgessero eventualmente in futuro circa l'interpretazione del presente Accordo, saranno eliminate d'intesa tra le Alte Parti contraenti a norma dell'Articolo XXII, capov. 2, del Concordato del 5 Giugno 1933.

Artikel V

Der Diözese Innsbruck-Feldkirch und anderen kirchlichen Einrichtungen sowie dem Bund und dem Land Vorarlberg steht es frei, bewegliches und unbewegliches Vermögen an die Diözese Feldkirch, an den Bischöflichen Stuhl, an die zukünftige Domkirche und an ein allenfalls zu errichtendes Kathedralkapitel frei von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Wirksamkeit der Errichtung für den staatlichen Bereich (Artikel VII Absätze 2 und 3) zu übertragen.

Artikel VI

(1) Die Republik Österreich wird der Diözese Feldkirch zur Bestreitung der Auslagen, die mit dem Ausbau der Diözese verbunden sind, aus Mitteln des Bundes einen Gesamtbetrag von 4^{1/2} Millionen Schilling leisten, der in den Jahren 1969 und 1970 in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils bis zum 1. Juli zu erbringen ist.

(2) Die Republik Österreich und der Heilige Stuhl haben davon Kenntnis genommen, daß das Land Vorarlberg der Diözese Feldkirch für den gleichen Zweck einen Betrag von 4^{1/2} Millionen Schilling zur Verfügung stellt.

Artikel VII

(1) Die Errichtung der Diözese Feldkirch soll innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgen.

(2) Der Heilige Stuhl wird der Bundesregierung der Republik Österreich eine Ausfertigung der Errichtungsbulle übermitteln. Mit dem Einlangen dieser Ausfertigung wird die Errichtung der Diözese und des Bischöflichen Stuhles für den staatlichen Bereich wirksam.

(3) Für die Errichtung eines Kathedralkapitels gilt Artikel XV § 7 des Konkordates vom 5. Juni 1933.

Artikel VIII

Die bisherige Diözese Innsbruck-Feldkirch erhält mit der Errichtung der Diözese Feldkirch gemäß Artikel VII dieses Vertrages den Namen „Diözese Innsbruck“.

Artikel IX

Eine in Zukunft etwa entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung dieses Vertrages wird nach Artikel XXII Absatz 2 des Konkordates vom 5. Juni 1933 im Einverständnis zwischen den Höheren Vertragsschließenden Teilen beigelegt werden.

999 der Beilagen

3

Articolo X

Questa Convenzione, il cui testo italiano e tedesco è ugualmente autentico, deve essere ratificata e gli Istrumenti di ratifica devono venir scambiati al più presto in Roma. Essa entra in vigore il giorno dello scambio degli Istrumenti di ratifica.

In fede di che i Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione in doppio originale.

Fatto a Vienna, il 7 ottobre 1968.

Per la Santa Sede:
Für den Heiligen Stuhl:

Opilio Rossi m. p.
Nunzio Apostolico

Artikel X

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text authentisch ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet.

Geschehen zu Wien, am 7. Oktober 1968.

Für die Republik Österreich:
Per la Repubblica Austriaca:

Waldheim m. p.
Piffl-Perčević m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

50 Jahre nach der Gründung der Republik Österreich auf föderalistischer Basis mit Vorarlberg als Bundesland soll die Diözese Feldkirch errichtet werden. Das Land Vorarlberg erblickt in dieser Diözesanerrichtung den erfolgreichen Abschluß eine 150jährigen Geschichte des Entstehens seiner Diözese, da schon die Bulle „Ex imposito“ des Papstes Pius VII. vom 2. Mai 1818 von der „zukünftigen Diözese Feldkirch“ sprach.

Der Plan zur Errichtung einer Vorarlberger Diözese, welche auch die Anteile der Diözese Chur in Tirol umfassen sollte, geht auf Josef II. zurück, der immer wieder Bistumsregulierungen vornehmen wollte. Die Durchführung einer ah. EntschlieÙung vom 18. Oktober 1783, die dieses Vorarlberger Bistum mit dem Sitz in Bregenz vorsah, scheiterte am Widerstand der Reichsbischöfe. 1786 mußte Josef II. seine Absicht endgültig aufgeben, da die betroffenen Bischöfe die erforderlichen Abtretungserklärungen verweigerten.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehörten das südliche Vorarlberg mit dem Vikariat (Dekanat) Feldkirch und dem Provikariat Montafon zur Diözese Chur, das nördliche Vorarlberg mit Bregenz, dem Bregenzerwald und Dornbirn zur Diözese Konstanz und das Lech- und Kleine Walsertal zur Diözese Augsburg. Die Säkularisation erforderte die Regelung der Bistumsfragen. Kaiser Franz I. vertrat bei den diesbezüglichen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl stets den Grundsatz des „territorium clausum“, also den Ausschluß der Jurisdiktion von Bischöfen mit dem Sitz im Ausland. Dieser Grundsatz wurde von der Kirche und insbesondere von Pius VII. abgelehnt. Im Zuge der Napoleonischen Kriege, während derer auch Vorarlberg von 1805 bis 1814 zu Bayern gehörte, wurde die Bistumsverwaltung wiederholt geändert. Der Anteil der Diözese Chur wurde mit päpstlichem Breve vom 7. September 1808 in die provisorische Verwaltung des Fürstbischofs von Brixen übertragen, kam aber 1814 wiederum an Chur zurück. Schließlich wurde Anfang 1816 die Übergabe der Verwaltung des Bischofs von Chur an den Fürstbischof von Brixen angeordnet und am 6. Oktober 1816 vollzogen. Gemäß dem päpstlichen

Breve vom 27. Jänner 1816 wurde der Augsburger Anteil an die Diözese Brixen zur Verwaltung und Regierung abgetreten.

Parallel mit diesen Maßnahmen liefen die Bestrebungen zu einer endgültigen Regelung der Bistumseinteilung in Vorarlberg. Kaiser Franz I. äußerte sich zunächst in einer ah. EntschlieÙung vom 10. Juli 1815 dahin, daß von der Errichtung eines Bistums Abstand zu nehmen sei, daß aber der Bischof von Brixen in Vorarlberg einen bischöflichen Vikar anzustellen habe. In den Jahren 1817 und 1818 kam es zwischen dem Kaiser und der Kurie zu intensiven Verhandlungen, in denen von Seiten der Kirche die Errichtung eines Bistums durchgesetzt werden sollte; Franz I. widersetzte sich diesem Wunsch anscheinend aus den finanziellen Gründen der hierfür erforderlichen staatlichen Dotation und begehrte lediglich die Einsetzung eines Generalvikars; dies hätte dem Ausschluß der ausländischen Jurisdiktion Genüge getan. Die Lösung dieses Gegensatzes versuchte die Kirche mit der Bulle „Ex imposito“ vom 2. Mai 1818 durch den Kompromiß der „diocesis futura“ zu bringen. Diese Bulle regelte vor allem die Bistumsfrage von Brixen. Die für eine Vorarlberger Diözesanerrichtung notwendigen Schritte wurden ausdrücklich als zukünftige Aufgabe Franz I. angesehen. Pius VII. bezeichnete daher in der Bulle einstweilen (interim) jene 100 Pfarren der Diözesen Chur, Konstanz und Augsburg zur Vorbereitung der später zu errichtenden Diözese Feldkirch. Dem Brixener Bischof und seinen Nachfolgern wurde bis zu einer solchen Errichtung (interim) die volle ordentliche und diözesane Gewalt vom Papst übertragen (... committimus ... episcopo Brixinensi, ..., ut ibidem illud exerceat cum omnimoda ordinaria et dioecesana jurisdictione: ...). Ferner wurde dem jeweiligen Bischof von Brixen die Bestellung eines besonderen, in Feldkirch residierenden Generalvikars aufgetragen, dem die entsprechenden Fakultäten vom Bischof zu übertragen waren.

Gegen die Übergabe des Konstanzer Anteiles wehrte sich auch noch in der Folge das Konstanzer Ordinariat nachhaltig. Die Übernahme des Konstanzer Bistumsanteiles erfolgte erst am

19. März 1819; seit diesem Tag unterstand ganz Vorarlberg der Jurisdiktion des Bischofs von Brixen.

Obwohl in der Bulle „Ex imposito“ für den in Feldkirch für das Gebiet Vorarlbergs residierenden Generalvikar die Bischofsweihe nicht vorgesehen war, waren beginnend mit Bischof Galura, der 1820 sein Amt antrat, immer Bischöfe Generalvikare in Feldkirch. Die von Seiten der Kirche als Kompromiß gedachte zukünftige Diözese Vorarlberg trat in der Folge anscheinend gerade wegen dieser Motivation, die zur Erlassung der Bulle führte, in den Hintergrund. War in den päpstlichen Breven bis Mitte 1819 im Zusammenhang mit Vorarlberg immer von der „diocesis futura“ die Rede, so wird schon ab 1820 — etwa in der Ernennungsbulle Galuras und in anderen päpstlichen Breven — Vorarlberg als ein Teil der Diözese Brixen bezeichnet. Ähnliches hält der Kanonist und Generalvikar von Feldkirch, der spätere Bischof von Trient Dr. Aichner, schon für ein Hofkanzleidekret vom 14. Juli 1818 auch für die staatliche Seite fest.

Die Bulle „Ex imposito“, die offensichtlich wegen der Widersprüche anlässlich der Verhandlungen nur ein beschränktes kaiserliches Placet erhielt, sah also ausdrücklich die Errichtung der zukünftigen Diözese vor und enthielt die Zirkumskription für eine Vorarlberger Diözese. Die nachherige Praxis hielt im wesentlichen nur an der kirchenrechtlichen Besonderheit eines Generalvikariates für das Gebiet Vorarlbergs fest.

Bei dieser Lage blieb es trotz der Erörterung der Bistumsfrage im Jahre 1887 im Vorarlberger Landtag bis 1918.

Während der Brixener Sedisvakanz wurde der Weihbischof und Generalvikar von Feldkirch, Dr. Waitz, am 17. Dezember 1918 zum Delegatus Sanctae Sedis für den nicht von italienischen Truppen besetzten Anteil der Diözese Brixen mit allen Vollmachten des Kapitelvikars ernannt. Nach dem Abzug der italienischen Truppen aus Tirol wurden die diesbezüglichen Vollmachten dem Bischof Dr. Waitz am 8. Jänner 1920 entzogen, sodaß wiederum der frühere Zustand eintrat. Mit Dekret der Konsistorialkongregation „Auctis finibus“ vom 9. April 1921 wurde die Jurisdiktion des Weihbischofs in Feldkirch als Brixener Hilfsbischof auf ganz Tirol nördlich des Brenner ausgedehnt und Bischof Doktor Waitz zum Apostolischen Administrator für den österreichischen Teil der Diözese Brixen in Abhängigkeit vom Bischof von Brixen bestellt. Schließlich wurde Bischof Dr. Waitz mit dem Dekret der Konsistorialkongregation „Quo aptius“ vom 12. Dezember 1925 zum Apostolischen Administrator mit allen Rechten, Vollmachten und Pflichten eines Residenzialbischofs unter Entlassung als Brixener Hilfsbischof gestellt.

In Artikel III des Konkordates von 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, wurde das grundsätzliche Einverständnis darüber festgehalten, daß die Apostolische Administratur „Innsbruck-Feldkirch“ zur Diözese „Innsbruck-Feldkirch“ mit dem Sitz in Innsbruck erhoben wird und ein eigenes Generalvikariat für den Vorarlberger Anteil der neuen Diözese mit dem Sitz in Feldkirch erhält. Mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 7. Juli 1964, BGBl. Nr. 227/1964, betreffend die Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zu einer Diözese, wurde diese Konkordatsbestimmung realisiert; Artikel I dieses Vertrages hält fest, daß für Vorarlberg ein eigenes Generalvikariat mit dem Sitz in Feldkirch erhalten bleibt.

Der Wunsch des Landes Vorarlberg ging schon immer nach der Errichtung einer eigenen Diözese. Der Generalvikar mit dem Sitz in Feldkirch, der zunächst dem Bistum Brixen, dann der Apostolischen Administratur und schließlich der Diözese Innsbruck-Feldkirch zugeordnet war, wurde als Landesbischof angesehen. Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg forderte der Vorarlberger Landtag immer wieder die Errichtung einer Diözese für Vorarlberg. Mit seiner Entschließung vom 20. April 1953 wurde die Landesregierung ersucht, die Wünsche betreffend die Errichtung eines eigenen Landesbistums voranzutreiben. Am 21. Juli 1954 wurden diese Wünsche Papst Pius XII. unterbreitet. Die Landesregierung unternahm weitere Schritte am 16. Oktober 1954 bei der Bundesregierung und am 13. Mai 1957 beim Heiligen Stuhl. Mit Entschließung vom 29. Feber 1960 ersuchte die Vorarlberger Landesregierung die Bundesregierung, dem Heiligen Stuhl den Vorschlag auf Aufnahme von Verhandlungen über die Errichtung einer Diözese Vorarlberg zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 25. November 1960 ersuchte die Österreichische Bischofskonferenz die Bundesregierung um die Einleitung der Verhandlungen zur Errichtung einer Diözese Innsbruck-Feldkirch.

Den diesbezüglichen Vorarlberger Bestrebungen konnte während der Besatzungszeit und kurz danach wegen der widerstreitenden Auffassungen zur Konkordatsfrage kein Erfolg beschieden sein. Ferner war mit der Frage der Errichtung eines Vorarlberger Bistums, allenfalls einer Apostolischen Administratur, die Regelung der Grenzen des Bistums Brixen verknüpft. Unter diesen Umständen wurde daher zunächst der in Artikel III des Konkordates vorgezeichnete Weg der Erhebung der Apostolischen Administratur zu einer Diözese Innsbruck-Feldkirch mit einem Generalvikariat in Feldkirch im Vertrag vom 7. Juli 1964, BGBl. Nr. 227/1964, beschritten. In der Folge ersuchte die Vorarlberger Landesregierung am 7. September 1965 die Bundesregierung neuerlich um Unterstützung

ihres Wunsches auf baldige Errichtung einer Diözese Vorarlberg. Nachdem auch die Österreichische Bischofskonferenz anlässlich ihrer Sitzung am 2. April 1968 mit diesem Ersuchen an die Österreichische Bundesregierung herangetreten war, wurde der Heilige Stuhl in Übereinstimmung mit diesen Wünschen um die Einleitung von Vertragsverhandlungen zum Zwecke der Errichtung einer Diözese Feldkirch gebeten.

Die Errichtung der Diözese Feldkirch entspricht den tatsächlichen Notwendigkeiten und auch den Forderungen die das II. Vatikanum für die Einrichtung von Diözesen, namentlich was deren Überschaubarkeit betrifft, aufgestellt hat.

Die Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und der Österreichischen Bundesregierung führten zum vorliegenden Vertrag, der am 7. Oktober 1968 zu Wien unterzeichnet worden ist, und im Hinblick auf seinen gesetzvertretenden Charakter der Genehmigung des Nationalrates bedarf.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Es soll unter Bezugnahme auf Artikel III § 1 des Konkordates 1933 in Vorarlberg die Diözese Feldkirch errichtet werden. Diese Errichtung wird nach Maßgabe des Artikels VII Absatz 1 wirksam.

Zu Artikel II:

Der Amtsbereich der neuen Diözese umfaßt das Gebiet des Landes Vorarlberg und deckt sich mit dem Gebiet des bestehenden Generalvikariates mit dem Sitz in Feldkirch.

Zu Artikel III:

Die Zugehörigkeit zum Metropolitanverband des Erzbistums Salzburg ist sowohl historisch als auch geographisch bedingt. Auch die Diözese Innsbruck-Feldkirch ist der Salzburger Kirchenprovinz zugeteilt.

Zu Artikel IV:

Die gegenständliche Bestimmung wendet Artikel II des Konkordates 1933 auf die Diözesanerrichtung an. Ob ein Kathedralekapitel errichtet werden wird, steht derzeit noch nicht fest; die diesbezügliche Rechtsstellung soll für den Fall der Errichtung garantiert werden.

Zu Artikel V:

Die Bestimmung über die Abgabefreiheit steht im Einklang mit den Regelungen ähnlicher Verträge. Das Generalvikariat ist grundbücherlicher Eigentümer mehrerer Liegenschaften, deren Aufnahme in diesen Vertrag nicht erforderlich erscheint, wobei es nicht immer ausdrücklich unter dieser Bezeichnung im Grundbuch angeführt ist. Alle diese Vermögensüber-

tragungen an den endgültigen Eigentümer (Diözese Feldkirch, Bischöflicher Stuhl, Domkirche, Kathedralekapitel) sollen innerhalb eines Jahres nach Wirksamkeit der jeweiligen Errichtung für den staatlichen Bereich (vgl. Artikel II des Konkordates von 1933) abgabefrei sein.

Zu Artikel VI:

Dieser Artikel regelt die finanzielle Leistung des Bundes anlässlich der Diözesanerrichtung und hält die Leistung des Landes Vorarlberg deklarativ fest. Diese Beträge dienen zum Ausbau der Diözese und insbesondere zur Dotation des Bischöflichen Stuhles. Die Leistung dieser Zahlungen ist auch gemäß § 15 Abs. 1 Z. 14 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 in der geltenden Fassung steuerfrei.

Zu Artikel VII:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über das Wirksamwerden der Diözesanerrichtung. Die Übermittlung der vom Heiligen Stuhl auszufertigenden Errichtungsbulle an die Österreichische Bundesregierung unterstreicht die Bedeutung des gegenständlichen Vertrages und bewirkt das Wirksamwerden der Errichtung von Diözese und Bischöflichem Stuhl im Sinne von Artikel I für den staatlichen Bereich. Hinsichtlich des Kathedralekapitels, dessen Errichtung noch nicht feststeht, ist auf die Regelung des Konkordates 1933 zurückgegriffen, sodaß die Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich und die einjährige Frist gemäß Artikel V diesfalls mit dem Einlangen der Anzeige beim Bundesministerium für Unterricht beginnt.

Zu Artikel VIII:

Durch die Errichtung der Diözese Feldkirch wird das Gebiet der bestehenden Diözese Innsbruck-Feldkirch entsprechend kleiner. Ansonsten besteht aber zwischen dieser Diözese und der Diözese Innsbruck Identität, sodaß nur die Namensänderung erforderlich ist. Im übrigen hat die derzeit bestehende Diözese Innsbruck-Feldkirch bereits in der päpstlichen Erhebungsbulle „Sedis apostolicae“ vom 6. August 1964 den Namen Innsbruck erhalten. Die Beendigung der Rechtspersönlichkeit des Generalvikariates für Vorarlberg mit dem Sitz in Feldkirch wird allein kirchliche Angelegenheit sein.

Zu Artikel IX:

Diese Bestimmung ist den Artikeln VIII des „Burgenlandvertrages“ und des Vertrages über die Erhebung zur Diözese Innsbruck-Feldkirch nachgebildet.

Zu Artikel X:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Authentizität der Vertragstexte und über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.